Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayreuth

gültig ab 16.11.1997, geändert 09.03.1998 und 19.10.1998

1. Grundlage

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayreuth zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften bemühen sich um gemeinsames Zeugnis und gemeinsamen Dienst.
Sie bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Durch die Zugehörigkeit wird die Selbständigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Leben und Ordnung sowie in der Wahrnehmung eigener Anliegen der einzelnen Mitglieder und Gäste einschließlich bilateraler Beziehungen nicht berührt.

2. Zugehörigkeit

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayreuth sind derzeit (alphabetische Reihenfolge):
- Altkatholische Kirche Bayreuth
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten), Bayreuth, Friedrichstraße 24
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden in Bayreuth
- Evanglisch-methodistische Kirche, Bezirksgemeinde Bayreuth
- Evangelisch-reformierte Gemeinde in Bayreuth
- Griechisch-orthodoxe Gemeinde
- Römisch-katholische Pfarrgemeinden in Bayreuth

3. Aufnahme

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und kirchliche Gemeinschaften werden, die die unter Ziffer 1 genannte Grundlage anerkennen. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller bisherigen Mitglieder.

4. Gaststatus

Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, die eine volle Mitgliedschaft nicht oder noch nicht eingehen wollen, können mit Zustimmung aller Mitglieder durch den Stadtausschuß als Gäste aufgenommen werden.

5. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Sie sieht sich verantwortlich für die Förderung des ökumenischen Bewußtseins.
b) Sie fördert das theologische Gespräch über anstehende Fragen.
c) Sie fördert den Kontakt zwischen den ökumenischen Aktivitäten in Bayreuth.
d) Sie bemüht sich in engem Kontakt mit überregionalen ökumenischen Initiativen, den weltweiten ökumenischen Dialog für die Arbeit in der Region und am Ort fruchtbar zu machen.
e) Sie gibt Impulse zu gemeinsamem Handeln, damit die Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst sichtbar wird.
f) Sie bietet sich an, bei Spannungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern zu beraten und zu vermitteln.

Heruntergeladen von www.ack-bayern.de - Seite 1 von 2

6. Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayreuth sind:
- der Stadtausschuß,
- der geschäftsführende Vorstand.

a) Der Stadtausschuß
Den Ausschuß bilden je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evang.-Luth. Gemeinden und je bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aller übrigen Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und je eine Vertreterin oder ein Vertreter ökumenischer Gruppen.
Für jede Abgeordnete oder jeden Abgeordneten soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter, die oder der bei Verhinderung benachrichtigt wird, benannt werden. Die Vertreterinnen oder Vertreter ökumenischer Gruppen haben Stimmrecht.

b) Der geschäftsführende Ausschuß
Der Stadtausschuß wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, einer stellvertretenden Geschäftsführerin oder einem stellvertretenden Geschäftsführer und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Diese sollen möglichst den verschiedenen Gemeinschaften angehören. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

c) Ausschüsse für besondere Aufgaben
Die Ausschüsse für besondere Aufgaben werden bei entsprechenden Notwendigkeiten vom Stadtausschuß gebildet. In diese Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Stadtausschusses berufen werden. Die besonderen Arbeitsausschüsse sind dem Stadtausschuß und seinem Vorstand verantwortlich.

7. Arbeitsweise

a) Der Stadtausschuß tritt in der Regel jährlich dreimal zusammen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dieser muß ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladung sollte 14 Tage, muß aber mindestens drei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
b) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Er erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Stadtausschusses und ist diesem verantwortlich.

8. Beschlüsse

Die Arbeitsgemeinschaft strebt in allen ihren Organen einmütige Beschlüsse an, die gegenüber den einzelnen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften den Charakter von Empfehlungen haben.

9. Finanzen

Die laufenden Ausgaben werden durch angemessene Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft finanziert.
Die Finanzierung der Sachausschüsse und gemeinsamen Unternehmungen wird vom Arbeitsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften von Fall zu Fall beraten.

10. Änderung der Richtlinien

Änderungen der Richtlinien bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Heruntergeladen von www.ack-bayern.de - Seite 2 von 2